

**Studienplatzvergabeverordnung
(StPVVO)
Vom 13. Dezember 2000
(GVBl. vom 12. Januar 2001, S. 2)**

geändert durch:

- Erste Landesverordnung vom 12. Juni 2001 (GVBL. S. 143)
- HochSchG vom 21.07.2003 (GVBL. S. 167)
- Zweite Landesverordnung vom 13.06.2005 (GVBl. S. 241)
- Dritte Landesverordnung vom 15.12.2006 (GVBl. S. 16)
- Vierte Landesverordnung vom 24.06.2008 (GVBl. S. 118)

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich, Zuständigkeit
§ 1 a	Serviceverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)
§ 2	Zulassungsantrag
§ 3	Ablauf des Vergabeverfahrens
§ 4	Auswahlverfahren
§ 5	Quoten im Auswahlverfahren
§ 6	Bevorzugte Auswahl
§ 7	Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
§ 8	Auswahl nach Wartezeit
§ 9	Auswahl nach Härtegesichtspunkten
§ 10	Auswahl für ein Zweitstudium
§ 11	Auswahl für ein Studium, das ein vorangegangenes Studium voraussetzt, oder für die Teilnahme an Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung
§ 12	Auswahl für ein Probestudium
§ 13	Ranggleichheit
§ 14	Ausländerzulassung
§ 15	Zulassungsbescheid
§ 16	Nachrückverfahren
§ 17	Abschluss des Vergabeverfahrens
§ 18	Restvergabeverfahren
§ 19	Besondere Bestimmungen für die Zulassung in höhere Fachsemester
§ 20	Studienplatztausch
§ 21	In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 Abs. 2 und 5 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. März 2000 (GVBl. S. 79, BS Anhang I 123) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen) durch die Hochschulen des Landes, soweit diese nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

(3) Für die Vergabe von Studienplätzen nach dieser Verordnung sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen zuständig, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Folgende Personen werden im Anwendungsbereich dieser Verordnung nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,

3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (Abl. EU Nr. L 158 S. 77, L 229 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

§ 1 a

Serviceverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlichen Auswahlverfahren können Hochschulen die Zentralstelle damit beauftragen, gegen Erstattung der entstehenden Kosten hochschulorientierte Dienstleistungen zu übernehmen, insbesondere Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Hochschule zu versenden. Bei der Vergabe von Studienplätzen nach Satz 1 gelten die §§ 2 und 3 Abs. 2 und 3 Satz 5, Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 bis 6 und Abs. 7, § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und die §§ 8 und 19 der Vergabeverordnung ZVS vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 119, BS 223-45) mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung ZVS für alle Bewerberinnen und Bewerber nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist gilt.

(2) Auswahlverfahren nach Absatz 1 können mit vergleichbaren Verfahren anderer Hochschulen auch aus anderen Ländern zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. Im Zulassungsantrag für ein Verfahren nach Satz 1 können bis zu zwölf Studienwünsche in einer Reihenfolge genannt werden. Die Zentralstelle gleicht die Auswahlranglisten für die einbezogenen Studienangebote vor der Bescheiderteilung ab, um Mehrfachzulassungen zu unterbinden. Wer im Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 zugelassen worden ist, wird an nachfolgenden Verfahrensschritten nicht mehr beteiligt. Die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs setzt voraus, dass die Hochschule und der Studienwunsch der früheren Zulassung im Zulas-

sungsantrag an erster Stelle genannt worden sind.

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an die Hochschule zu richten. Er muss dort innerhalb der nachstehend genannten Ausschlussfristen eingegangen sein, und zwar für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli. Der Zulassungsantrag gilt nur für das Vergabeverfahren, auf das er sich bezieht. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, sofern keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Hochschule auf der Grundlage der in der Datenbank www.anabin.de unter „Hochschulzugang“ veröffentlichten Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) Wer die Bewerbungsfrist versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag für das Sommersemester fristgerecht gestellt worden, kann die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum vierten Werktag im April nachgereicht werden, sofern sie nach Ablauf der Bewerbungsfrist bis zum Ablauf des 31. März erworben wurde. Entspricht der Zulassungsantrag bei Ablauf der Ausschlussfrist von Absatz 1 nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen notwendige Unterlagen, gilt

Satz 1 entsprechend. § 3 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(7) In einem Zulassungsantrag können mehrere Studiengänge benannt werden. Ist die Reihenfolge der einzelnen Studiengänge nicht bestimmt, gelten der an erster Stelle genannte Studiengang als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in ihrer Reihenfolge als Hilfsanträge. In einem Antrag auf Zulassung für ein Zweitstudium (§ 10) kann nur ein Studiengang benannt werden.

(8) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat oder diese im Falle der Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 31. März erwirbt. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluss eine weitere Prüfung oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig. Ist die Prüfung noch nicht abgelegt oder die Ausbildung noch nicht beendet, ist bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters geschehen ist.

(9) Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(10) Im Zulassungsantrag kann geltend gemacht werden, dass bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen oder Studienzeiten eines anderen Studienganges beantragt wurde oder beantragt werden wird.

(11) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat zu versichern, dass sie oder er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist, gegebenenfalls für welche Zeit sie oder er eingeschrieben war und ob und wann der Studiengang gewechselt wurde.

(12) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Haupt- oder Hilfsantrags im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei

Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 9 Satz 2.

§ 3

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren (§ 16) vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden. Am Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist.

(2) Liegt die Zahl der Hauptanträge unter der Zahl der unter Berücksichtigung der Überbuchung im Hauptverfahren verfügbaren Studienplätze, werden abweichend von Absatz 1 Satz 2 im Nachrückverfahren nach den Hauptanträgen und vor den Hilfsanträgen die Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die mit ihrem Hauptantrag vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind, weil sie die für den genannten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen oder keine Erklärung nach § 2 Abs. 11 abgegeben haben. Bei der Auswahl der nach Satz 1 zu Berücksichtigenden entscheidet das Los.

(3) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Falle der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren bereit wären, die Einschreibung für den betreffenden Studiengang zu beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer diese Erklärung innerhalb dieser Frist nicht abgibt oder erklärt, auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren zu verzichten, nimmt an dem Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(4) Im Hauptverfahren wird die Zahl der Studienplätze zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Überbuchungsfaktoren berechnet wird. Die Überbuchungsfaktoren werden von der Hochschule je Studiengang festgesetzt; dabei sollen die Erkenntnisse über die in früheren Vergabeverfahren nicht angenommenen Studienplätze berücksichtigt werden.

(5) In den Vergabeverfahren für ein Sommersemester ist es statthaft, zunächst diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die zum Bewerbungstichtag über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, wenn dadurch die Zulassungschancen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hoch-

schulzugangsberechtigung erst zum 31. März erwerben, nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die für einen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl, so findet ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der §§ 5 bis 14 statt.

(2) Bei Studiengangkombinationen (Studium von zwei oder mehr Studienfächern mit demselben Lehramtsabschluss) wird die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach durchgeführt. Ausgewählt ist, wer für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten Studiengang von der Hochschule ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los. § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 5 Quoten im Auswahlverfahren

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 4 Deutschen gleichgestellt sind, 8 v.H. abzuziehen (Ausländerquote, § 14). Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber (§ 6), vorweg abzuziehen:

1. 2 v.H. für alle Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote, § 9),
2. 3 v.H. für die Auswahl für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote, § 10),
3. bis zu 5 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber für ein Probestudium (§ 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Hochschulgesetzes), jedoch nicht mehr, als dem Anteil dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang entspricht.

Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 von der Gesamtzahl der Studienplätze verbleibenden Studienplätze wer-

den an deutsche Bewerberinnen und Bewerber wie folgt vergeben:

1. 20 v.H. nach dem Grad der Qualifikation (Qualifikationsquote, § 7),
2. 20 v. H. nach Wartezeit (Wartezeitquote, § 8),
3. 60 v.H. nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule (Auswahlquote, § 8 a)

(4) Die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der genannten Reihenfolge der Studiengänge.

§ 6 Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst) werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahl festgesetzt war. Der von einem nach § 1 Abs. 4 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehö-

rigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 7

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 1 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 8

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in eigener Person liegenden, nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht; dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Halbjahre nach Halbsatz 1 geführt hätte,
2. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist, sofern die Berufsausbildung oder die Berufstätigkeit vor dem 16. Juli 1998 aufgenommen worden ist,
3. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) die Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - b) die Ableistung eines Dienstes,
 - c) Krankheit,
 - d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe

jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben, sofern der berufsqualifizierende Abschluss oder die Berufstätigkeit zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Nummer 2 geführt hätten.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes

- (BBiG) in der Fassung vom 1. April 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
 3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
 4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung

1. an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg,
2. aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter berufstätiger Personen oder
3. nach dem Besuch eines geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind, erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 8 a

Auswahlverfahren der Hochschulen

- (1) Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3
1. nach dem Grad der Qualifikation nach § 7,
 2. nach gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach § 7, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 4. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,

5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberinnen oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,

6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

(2) Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 7 in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(3) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

(4) Die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen regeln diese durch Satzung, die dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

(5) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer unter die Quoten nach § 5 Abs. 1 bis 3 Nr. 1 und 2 fällt.

§ 9

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 10

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 3 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 11

Auswahl für ein Studium, das ein vorangegangenes Studium voraussetzt, oder für die Teilnahme an Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung

(1) Die Auswahl für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, oder für die Teilnahme an Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung wird nach den in der Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums und gegebenenfalls in einer für den Studiengang vorgeschriebenen Eignungsprüfung nachgewiesenen Leistungen sowie der Dauer von einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeiten vorgenommen. Darüber hinaus können in Auswahlgesprächen nachgewiesene besondere Eignung und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

(2) Soweit für die Teilnahme an Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung ein vorangegangenes Studium nicht vorausgesetzt wird, ist die Auswahl allein unter Berücksichtigung der Dauer der einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeiten oder des Ergebnisses des Auswahlgespräches zu treffen.

(3) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die sich aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums und gegebenenfalls für den Studiengang vorgeschriebener Eignungsprüfungen und der Dauer beruflicher oder vergleichbarer Tätigkeiten sowie des Ergebnisses des Auswahlgespräches ergibt. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 12

Auswahl für ein Probestudium

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein Probestudium (§ 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Hochschulgesetzes) können nicht im Rahmen der Quoten nach § 5 Abs. 3 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus den Leistungen für die Qualifikation

1. nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruf-

lich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium (BUStudVO) vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251, BS 223-41-24),

2. nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium (BFHStudVO) vom 18. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 31, 38; BS 223-9-14)

in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung beruflicher Weiterqualifikationen ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 13

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 6 Abs. 1 gehört und durch Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet worden ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 11 Monate Dienst nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Ist eine Auswahl in beiden Quoten nach § 5 Abs. 3 (Qualifikations- und Wartezeitquote) möglich, wird in der Quote nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 (Qualifikationsquote) ausgewählt.

§ 14

Ausländerzulassung

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 4 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 (Ausländerquote) zugelassen. Ihre Zulassungsanträge müssen innerhalb der Ausschlussfristen des § 2 Abs. 1 Satz 2 eingegangen sein; § 2 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, oder
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(2) Die Entscheidungen nach Absatz 2 werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 15 Zulassungsbescheid

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

(2) Konnte kein Studienplatz zugewiesen werden, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt; er soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

(3) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten nach § 2 Abs. 11 oder auf sonstigen falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, nimmt die Hochschule die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz erneut; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen.

§ 16 Nachrückverfahren

Die nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren an bis dahin nicht zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Abschluss des Vergabeverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
2. die Nachrücklisten erschöpft sind.

(2) Das Vergabeverfahren soll für abgeschlossen erklärt werden, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze nicht mehr sinnvoll erscheint, in der Regel für das Sommersemester bis 30. April und für das Wintersemester bis 15. Oktober.

§ 18 Restvergabeverfahren

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 30. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann eine frühere Frist bestimmt werden, die in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. Über die Zulassung entscheidet das Los.

§ 19 Besondere Bestimmungen für die Zulassung in höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden freie Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 8, 10, 11 und 12.

(2) Soweit vor dem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwi-

schenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen vorgesehen sind, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 nach dem Rang zugewiesen, den die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, ersatzweise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten, in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten hat. Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlussprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Rangs die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das die Zulassung beantragt wird, zeitlich als letzte vorangeht.

(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne des Absatzes 2 ohne Verschulden der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem Zulassungsantrag nicht vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Absatz 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür von einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür von einer Studienordnung oder einem Studienplan festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. Liegt eine Studienordnung nicht vor, werden die erforderlichen Studienleistungen vom Fachbereichsrat bestimmt.

(5) Unbeschadet der Regelungen nach Absatz 1 bis 4 sind

1. Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben, und
 2. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss für sinnvoll gehaltenen Auslandsaufenthaltes unterbrochen haben, und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
- vorrangig zuzulassen.

§ 20 Studienplatztausch

(1) Eingeschriebene Studierende des gleichen Studiengangs und Fachsemesters können die Studienplätze mit Zustimmung der beteiligten Hochschulen tauschen. Die Zustimmung kann insbesondere von einem gleichen Ausbildungsstand abhängig gemacht werden.

(2) In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin wird mit der Zählung der Fachsemester nach Ablegung der Vorprüfung neu begonnen.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2001.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienplatzvergabeverordnung vom 16. Juni 1986 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1998 (GVBl. S. 403), BS 223-47, außer Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2000
Der Minister für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
J. Zöllner

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 1)

Ermittlung und Nachweis der Durchschnittsnote

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe erworben wurden" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2006 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Hochschule nach Anlage 2 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonfe-

renz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der allgemeinen Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;

9. die allgemeine Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs")"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach den Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zurzeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. "Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976

in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum

3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtig-

gung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschule legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, sofern keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Hochschule auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzeugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neu gestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbe-

auftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalaureat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplome du Baccalaureat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

(14) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangplatzbestimmung die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunst-erziehung und Sport werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs, der ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird von der Schule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen.

(15) In Studiengängen, bei denen die Einschreibung vom Bestehen einer aufgrund des

§ 66 Hochschulgesetz abzulegenden Eignungsprüfung abhängig ist, bestimmt sich der Rangplatz vorbehaltlich der Nummer 16 aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote und des Gesamtergebnisses der betreffenden Eignungsprüfung, soweit dieses Gesamtergebnis auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen ist.

(16) In dem Studiengang Freie Bildende Kunst sowie in den Ausbildungsgängen Kirchenmusikerin, Kirchenmusiker und Musikschullehrerin, Musikschullehrer/selbständige Musiklehrerin, selbständiger Musiklehrer der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes bestimmt sich der Rangplatz nur nach dem Gesamtergebnis der jeweiligen Eignungsprüfung gemäß § 66 des Hochschulgesetzes.

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Noten "ausgezeichnet" und "sehr gut" | 4 Punkte, |
| 2. Noten "gut" und "voll befriedigend" | 3 Punkte, |
| 3. Note "befriedigend" | 2 Punkte, |
| 4. Note "ausreichend" | 1 Punkt. |

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. "Zwingende berufliche Gründe" | 9 Punkte |
|----------------------------------|----------|
- Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund

zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| 2. "Wissenschaftliche Gründe" | 7 bis 11 Punkte |
|-------------------------------|-----------------|
- Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.
- | | |
|----------------------------------|----------|
| 3. "Besondere berufliche Gründe" | 7 Punkte |
|----------------------------------|----------|
- Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.
- | | |
|---------------------------------|----------|
| 4. "Sonstige berufliche Gründe" | 4 Punkte |
|---------------------------------|----------|
- Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 5. "Keiner der vorgenannten Gründe" | 1 Punkt. |
|-------------------------------------|----------|

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher er-

bracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von

der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 3 (zu § 11 Abs. 3)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Studium, das ein vorangegangenes Studium voraussetzt, oder für die Teilnahme an Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums, der gegebenenfalls für das Studium vorgeschriebenen Eignungsprüfung, für die Dauer der beruflichen und vergleichbaren Tätigkeiten und für das Ergebnis des gegebenenfalls stattfindenden Auswahlgespräches vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums werden folgende Punkte vergeben:

Noten "ausgezeichnet" und "sehr gut"	6 Punkte,
Noten "gut" und "voll befriedigend"	5 Punkte,
Note "befriedigend"	4 Punkte,
Note "ausreichend"	3 Punkte.

Wird die Note der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit drei Punkten bewertet.

(3) Entsprechend der Dauer der einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit werden folgende Punkte vergeben:

mindestens zwei Jahre	1 Punkt,
mindestens vier Jahre	2 Punkte,
mindestens sechs Jahre	3 Punkte.

(4) Soweit für den Studiengang eine Eignungsprüfung vorausgesetzt wird, werden für das Ergebnis der Eignungsprüfung folgende Punkte vergeben:

Noten "ausgezeichnet" und "sehr gut"	6 Punkte,
--------------------------------------	-----------

Noten "gut" und "voll befriedigend"	5 Punkte,
Note "befriedigend"	4 Punkte,
Note "ausreichend"	3 Punkte.

(5) Die Hochschule kann anhand eines von der Leitung der Hochschule mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der in einem Auswahlgespräch festgestellten Motivation, der besonderen Eignung und Fähigkeiten für das Studium, das ein vorangegangenes Studium voraussetzt, oder die Teilnahme an Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung 0 bis höchstens 3 Punkte vergeben.

Anlage 4
(zu § 12 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Probestudium

Die Messzahl ergibt sich nach näherer Regelung in den Nummern 1 bis 3 aus den erreichten Punkten für die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 BUSTudVO und nach § 3 Abs. 1 BFHStudVO, zu denen bei beruflicher Weiterqualifikation die nach näherer Regelung in den Nummern 4 bis 7 erreichten Punkte hinzugezählt werden. Weist das jeweilige Zeugnis keine Gesamtnote aus, ist der Gesamtnotendurchschnitt als arithmetisches Mittel aller Noten auf eine Stelle hinter dem Komma zu ermitteln; es wird nicht gerundet.

1. Gesamtnotendurchschnitt aus
 - a) dem Zeugnis der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes oder über die Gesellenprüfung nach § 31 der Handwerksordnung oder über die Abschlussprüfung in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf und
 - b) dem Abschlusszeugnis der Berufsschule:

1,0 bis 1,4	8 Punkte
1,5 bis 2,4	6 Punkte
2,5	4 Punkte.

2. Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
Gesamtnotendurchschnitt:

1,0 bis 1,4	(15, 14 Punkte)	8 Punkte
1,5 bis 2,4	(13, 12, 11 Punkte)	6 Punkte
2,5	(10 Punkte)	4 Punkte.

3. Zeugnis über die Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist
Gesamtnotendurchschnitt:

1,0 bis 1,4	8 Punkte
1,5 bis 2,4	6 Punkte
2,5	4 Punkte.

4. Bestandene berufliche Fortbildungsprüfung nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42 Abs. 1 der Handwerksordnung oder gleichwertige berufliche Fortbildungsprüfung
Gesamtnote oder Gesamtnotendurchschnitt:

1,0 bis 1,4	4 Punkte
1,5 bis 2,4	3 Punkte
2,5 bis 3,4	2 Punkte
3,5 bis 4,4	1 Punkt.

5. Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Fachschule in Vollzeitunterricht oder einer mindestens dreijährigen Fachschule in Teilzeitunterricht
Gesamtnotendurchschnitt:

1,0 bis 1,4	8 Punkte
1,5 bis 2,4	6 Punkte
2,5 bis 3,4	4 Punkte
3,5 bis 4,4	2 Punkte.

6. Abschlusszeugnis einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
Gesamtnotendurchschnitt:

1,0 bis 1,4	(15, 14 Punkte)	8 Punkte
1,5 bis 2,4	(13, 12, 11 Punkte)	6 Punkte
2,5 bis 3,4	(10, 9, 8 Punkte)	4 Punkte
3,5 bis 4,4	(7, 6 Punkte)	2 Punkte.

7. Bestandene Meisterprüfung nach § 81 oder § 95 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 46 der Handwerksordnung oder berufliche Fortbildungsprüfung nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung oder der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildungsprüfung gemäß nachstehender Aufstellung

Gesamtnote oder Gesamtnotendurchschnitt:

1,0 bis 1,4	8 Punkte
1,5 bis 2,4	6 Punkte
2,5 bis 3,4	4 Punkte
3,5 bis 4,4	2 Punkte.

Folgende berufliche Fortbildungsprüfungen stehen der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung gleich:

 - a) Fachwirtin/Fachwirt der verschiedenen Fachrichtungen,
 - b) Fachkauffrau/Fachkaufmann der verschiedenen Fachrichtungen,
 - c) Betriebswirtin/Betriebswirt im Handwerk,
 - d) Bilanzbuchhalterin (Geprüfte)/ Bilanzbuchhalter (Geprüfter),
 - e) Kaufmännische Betriebsassistentin/Kaufmännischer Betriebsassistent - Druck,
 - f) Steuerfachassistentin/Steuerfachassistent,
 - g) Technische Betriebswirtin/Technischer Betriebswirt,
 - h) Handelsassistentin (Geprüfte)/Handelsassistent (Geprüfter) - Einzelhandel,
 - i) Abschluss einer Fachweiterbildung in einem Bereich der Gesundheits-

fachberufe (zum Beispiel Intensivpflege, Operationsdienst, Anästhesie, psychiatrische Krankenpflege, Innere Medizin, Geriatrie, Onkologie, Endoskopie, Stationsleitung, Pflegedienstleitung oder Lehrerin oder Lehrer für Gesundheitsfachberufe),

- j) Zweite Prüfung für Angestellte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst gemäß § 6 der Anlage 3 zu § 25 des Bundes-Angestelltentarifvertrages in Verbindung mit dem Bezirkstarifvertrag vom 27. Januar 1982 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 30. November 1983 und 14. Dezember 1987 und
- k) Abschluss der Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes, soweit dieser eine förderliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vorausgegangen ist.